

Gut zu wissen: Es gibt noch einige (wenn auch leider viel zu wenige) Rechte, die Arbeitslose davor schützen, jede Arbeit annehmen zu müssen. In diesen Fällen kann man getrost auch „Nein“ sagen, ohne Nachteile befürchten zu müssen. Dabei geht es vor allem um den Lohn einer angebotenen Arbeit:

Abgelehnt werden können u.a. Arbeitsstellen:

- Wenn gegen Gesetze verstoßen wird. Etwa wenn der Arbeitsschutz nicht eingehalten wird oder im Baugewerbe der Mindestlohn nicht gezahlt wird.
- Wenn Tarifverträge nicht eingehalten werden. Das gilt aber nur, wenn Du Gewerkschaftsmitglied bist und der neue Arbeitgeber auch tarifgebunden ist.

Am wichtigsten ist aber folgendes:

- In den ersten drei Monaten der Arbeitslosigkeit können Stellenangebote abgelehnt werden, wenn der neue Verdienst mehr als 20 Prozent unter dem bisherigen Verdienst liegt.
- Vom vierten bis sechsten Monat der Arbeitslosigkeit können Stellenangebote abgelehnt werden, wenn der neue Verdienst mehr als 30 Prozent unter dem bisherigen Verdienst liegt.

Verglichen wird dabei der alte mit dem neuen Bruttolohn.

Ab dem siebten Monat ändert sich dann der Vergleichsmaßstab von brutto auf netto:

- Stellenangebote können abgelehnt werden, wenn der Nettolohn abzüglich der „Werbungskosten“ (z.B. Fahrtkosten) niedriger ist als das Arbeitslosengeld.

Dabei wird nicht genau gerechnet sondern mit einem so genannten „pauschalierten Nettoentgelt“.

TIPP: Auf der Internetseite der AA gibt es ein Programm, mit dem man den eigenen Anspruch auf ALG I ausrechnen kann (<http://www.pub.arbeitsamt.de/alt.html>). Dieses Programm rechnet auch Bruttolöhne in das für den Vergleich entscheidende „pauschalierte Nettoentgelt“ um (siehe Zeile „Leistungsentgelt“).

Tipps zum Schluss



Vorsicht vor **Aufhebungsverträgen** sowie **Abfindungen**, bei denen die Kündigungsfristen nicht eingehalten werden. Hier drohen Kürzungen (siehe die Extra-Infos der KOS dazu).



Resturlaub vor dem ersten Tag der Arbeitslosigkeit nehmen. Denn für Zeiten mit ausstehendem Urlaubsanspruch gibt es kein ALG I.



Wohngeld beantragen! Oftmals besteht ein Anspruch bei niedrigem ALG I, großer Familie und nur gering oder gar nicht verdienenden Angehörigen.



Gewerkschaftsmitglied bleiben (oder werden)! Arbeitslose zahlen deutlich ermäßigte Mitgliedsbeiträge. Der gewerkschaftliche Rechtsschutz gilt auch in Streitfällen mit der AA.



Allein machen sie Dich ein. Erkundige Dich nach **Arbeitslosentreffs, Initiativen + gewerkschaftlichen Angeboten** für Arbeitslose an Deinem Wohnort.

Rat und Hilfe



Weitere Tipps für Arbeitnehmer, die arbeitslos werden, enthält das Faltblatt „Arbeitslos - was nun?“ der KOS.



DGB-Bundesvorstand: „111 Tipps für Arbeitslose“, Mai 2006, 256 S. 9,90 Euro, Bezug: Örtliche Gewerkschaft oder www.bund-verlag.de



Adressen örtlicher Beratungsstellen sowie Ratgeber und Infoblätter zum ALG II stehen auf der Internetseite der KOS: www.erwerbslos.de



Internetberatung für Erwerbslose von verdi: www.verdi-erwerbslosenberatung.de

Aufstehen! Politik braucht Druck von unten.

Wir streiten weiter für ausreichende Sozialleistungen und ein gutes Leben für alle. Mach mit – etwa bei Protestaktionen gegen Sozialabbau und Umverteilung von unten nach oben.

V.i.S.d.P.: Ulla Derwein, Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit e.V., Koordinierungsstelle, Märkisches Ufer 28, 10179 Berlin. Text: Martin Künkler. Gestaltung und Druck: druck-kooperative lage, Paulinenstraße 15, 32791 Lage.

Gefördert von:
**FRIEDRICH
EBERT
STIFTUNG**

Info**6**

Koordinierungsstelle
gewerkschaftlicher
Arbeitslosengruppen

Gefördert von:
**FRIEDRICH
EBERT
STIFTUNG**

Sperrzeiten vermeiden!

R
E
C
H
T
E
K
E
N
N
E
N



R
E
C
H
T
E
N
U
T
Z
E
N

Rechtzeitig
„arbeitsuchend“ melden und
Regeln zur zumutbaren
Arbeit beachten



Liebe Kollegin, lieber Kollege!

Viele Arbeitnehmer, die arbeitslos werden, bekommen nur deshalb eine Sperrzeit aufgebremst, weil sie sich zu spät bei der Arbeitsagentur (also dem früheren Arbeitsamt) melden. Allein in der kurzen Zeit zwischen Januar und September 2007 waren es 174.000! Sperrzeit heißt, dass es für eine gewisse Zeit kein Arbeitslosengeld gibt.

Die Pflicht, sich frühzeitig arbeitsuchend zu melden, ist eine Falle: Denn die Regel ist kaum bekannt und auch die Arbeitgeber informieren zu wenig darüber. Deshalb ist es ganz wichtig zu wissen: Du musst dich zweimal bei der Arbeitsagentur melden: erst „arbeitsuchend“ - und zwar schon lange bevor du arbeitslos wirst - und später dann nochmal „arbeitslos“.

Um Sperrzeiten zu vermeiden ist es ebenfalls wichtig zu wissen, welche Arbeitsangebote zum Beginn der Arbeitslosigkeit als zumutbar gelten und akzeptiert werden müssen. Anders als beim Arbeitslosengeld (ALG II) gibt es beim ALG I noch einige wenige Schutzrechte. Das heißt, unter bestimmten Bedingungen darfst Du auch „Nein“ zu einem Stellenangebot sagen. Auch darüber informiert dieses Faltblatt.

Arbeitslosengeld I (ALG I) auf einen Blick

Für wen? Arbeitslose, die innerhalb der letzten zwei Jahre mindestens 12 Monate (muss nicht am Stück sein) versicherungspflichtig beschäftigt waren.

Wie viel? Circa 60 % (mit Kind: 67 %) vom letzten Nettoverdienst.

Wie lange? Höchstens 12 Monate. Für Ältere ab 55 Jahren bis zu 18 Monate.

Wenn kein Anspruch auf das ALG I (mehr) besteht oder das ALG I nicht zum Leben reicht, dann kann ein Anspruch auf ergänzendes ALG II bestehen. Zum ALG II gibt es einen ausführlichen Ratgeber der KOS sowie eine eigene Faltblattserie.

Die erste, frühzeitige Arbeitsuchmeldung

Spätestens 3 Monate bevor Dein Arbeitsverhältnis endet, musst Du Dich bei der Arbeitsagentur (kurz AA) persönlich arbeitsuchend melden (Personalausweis mitnehmen). Eine frühere Meldung ist möglich.

Seit Mai 2007 kannst Du auch bei der AA anrufen und Dich zunächst telefonisch arbeitsuchend melden. Dann wird ein Termin vereinbart, an dem die persönliche Meldung nachgeholt werden muss. Nur wenn dieser Termin auch wahrgenommen wird, gibt es keine Sperrzeit.

Eine telefonische Meldung ist aber nur im Notfall ratsam – also wenn die Drei-Monats-Frist anders nicht eingehalten werden kann. Denn ein Anruf ist eine heikle Sache: Im Streitfall ist es unmöglich nachzuweisen, dass Du Dich tatsächlich telefonisch arbeitsuchend gemeldet hast.

Wer die Meldefrist versäumt, der bekommt (später) eine Sperrzeit. Das heißt, die AA zahlt eine Woche lang kein Arbeitslosengeld (ALG).

Die Pflicht zur frühzeitigen Vorsprache bei der AA gilt sowohl nach einer Kündigung als auch wenn eine befristete Beschäftigung ausläuft.

Selbst wenn Du gegen die Kündigung klagst oder der Arbeitgeber in Aussicht stellt, eine befristete Stelle zu verlängern, muss die Meldung trotzdem erfolgen.

Für Auszubildende gilt die Pflicht nur bei einer **überbetrieblichen** Ausbildung.

Es gibt auch Fälle, in denen die 3-Monats-Frist gar nicht eingehalten werden kann:

- Etwa wenn Dein Arbeitgeber Dir mit einer Frist von vier Wochen kündigt.
- Oder wenn die Stelle von vorne herein auf weniger als drei Monate befristet ist.

Dann gilt eine deutlich verschärfte Regelung: Du musst Dich **innerhalb von drei Tagen** bei der AA melden, nachdem Du vom Ende der Beschäftigung erfahren hast.

Es ist rechtlich umstritten, ob mit „drei Tagen“ Werk-tage oder Kalendertage gemeint sind. Am besten also umgehend zur AA gehen.

Die Arbeitgeber sollen ihre Arbeitnehmer über die Verpflichtung zur frühzeitigen Arbeitsuchmeldung informieren und sie dafür freistellen.

Die zweite, „eigentliche“ Arbeitslosmeldung

Arbeitslosengeld bekommst Du erst ab dem Tag, an dem Du tatsächlich arbeitslos bist und – ganz wichtig – nachdem Du Dich zusätzlich zur Arbeitsuchmeldung noch einmal **persönlich arbeitslos gemeldet** hast (Personalausweis mitnehmen).

Um kein Geld zu verschenken, musst Du Dich also spätestens am ersten Tag, an dem Du arbeitslos bist, auch arbeitslos melden. Empfehlenswert ist aber, sich deutlich früher arbeitslos zu melden, damit der Antrag rechtzeitig bearbeitet werden kann und Du zügig Dein Geld bekommst. Die Arbeitslosmeldung ist frühestens drei Monate vor dem Beginn der Arbeitslosigkeit möglich.

Du kannst die Arbeitsuchmeldung und die Arbeitslosmeldung in einem Aufwasch erledigen, wenn der Zeitraum zwischen dem Tag, an dem Du vom Ende Deines Arbeitsverhältnisses erfährst, und dem tatsächlichen Ende des Arbeitsverhältnisses kürzer als drei Monate ist – also wenn für Dich die oben genannte 3-Tage-Frist für die Arbeitssuchmeldung gilt.

Welche Arbeitsangebote sind zumutbar?

Es ist schon vorgekommen, dass die AA gut ausgebildete Facharbeiter kurz nach Beginn der Arbeitslosigkeit in eine ungelernete Tätigkeit in Form eines 400-Euro-Minijobs vermitteln wollten.